

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Dezember 2021

Nummer 47

INHALT

Tag		Seite
13. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr 21011 10 06	834
9. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden 20120	836
11. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung 21067	838
13. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung 21067	865
13. 12. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	867

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 5,25 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 97 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden nach der Angabe „26“ das Komma und die Angabe „29“ gestrichen.
2. § 6 d Nr. 29 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(ZustVO-SOG)“ durch den Klammerzusatz „(ZustVO-NPOG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Aufgaben nach der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752),“.
 - bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Aufgabe nach § 38 Abs. 2 a Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530),

 - a) soweit nicht nach § 6 d Nrn. 9 bis 10, 16 bis 18, 20 bis 23, 26 und 31 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist,
 - b) soweit es nicht um die Schlachtier- und Fleischuntersuchung oder die Untersuchung auf Trichinen in öffentlichen Schlachthöfen geht und
 - c) soweit nicht nach § 6 f das Fachministerium zuständig ist,“.
 - cc) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Überwachung nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), von

 - a) Betrieben des Einzelhandels einschließlich des Versandhandels, mit Ausnahme von Apotheken,

b) Betrieben des Großhandels, die Großhandel mit den in § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 AMG genannten, für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebenen Arzneimitteln treiben, und

c) Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein,“.

dd) Es wird die folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. die Entgegennahme von Mitteilungen nach den §§ 58 a und 58 b Abs. 1 und 2 AMG, die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 58 c Abs. 1 und 5 und § 58 d Abs. 3 und 4 AMG und die mit diesen Aufgaben verbundene Überwachung nach § 64 AMG sowie die Überwachung der Aufzeichnungen nach § 58 d Abs. 1 Nr. 2 AMG,“.

ee) In Nummer 15 werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1999)“ durch die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Die Landkreise Aurich, Friesland und Wittmund sind außerhalb ihrer Gebiete im niedersächsischen Küstengewässer bis zur Basislinie zuständig für

1. die Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzungsgebiete für lebende Muscheln nach Artikel 18 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), und
2. die Überwachung der eingestufteten Erzeugungs- und Umsetzungsgebiete für lebende Muscheln nach Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 S. 51, Nr. L 325

S. 183), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 der Kommission vom 23. September 2021 (ABl. EU Nr. L 339 S. 84).“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte sind zuständig für die Abgabe von Vorschlägen für die Identifizierung und Einstufung schutzbedürftiger ziviler Objekte einschließlich der Erstellung von Objektblättern und deren Fortschreibung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeidirektionen sind zuständig für die folgenden Aufgaben nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977):

1. Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2,
2. Entgegennahme von Anzeigen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1,
3. Teilnahme an Prüfungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2,
4. staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Abs. 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Worte „des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428),“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

5. Es wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist zuständig für die Identifizierung, Einstufung und Erfassung schutzbedürftiger ziviler Objekte.“

6. § 6 d wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufgaben nach § 58 c Abs. 2 AMG,“.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 b“ ersetzt.

c) In Nummer 7 wird die Angabe „5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1999)“ durch die Angabe „18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096)“ ersetzt.

d) In Nummer 8 werden die Worte „Artikel 1 a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108)“ durch die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ ersetzt.

7. § 6 e wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und nach den aufgrund des § 54 AMG erlassenen Betriebsverordnungen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebsverordnungen, soweit nicht die Apothekerkammer Niedersachsen nach § 1 Nr. 2 Buchst. c und d der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 66), das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 6 d Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 oder die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Nrn. 12 und 13 zuständig sind,

2. die Aufgaben nach dem Transfusionsgesetz in der Fassung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),

3. die Aufgaben nach dem Heilmittelwerbegesetz und die Aufgaben nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123), soweit die Werbung nicht Tierarzneimittel betrifft,“.

b) In Nummer 4 werden die Worte „geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 223 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

8. Nach § 6 e wird der folgende neue § 6 f eingefügt:

„§ 6 f

Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium ist zuständig für die Ernennung zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 2 a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. S. 1358), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480), für die Durchführung von Schlachttieruntersuchungen bei Not-schlachtungen im Sinne des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), außerhalb von Schlachtbetrieben.“

9. In § 7 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
der Finanzbehörden**

Vom 9. Dezember 2021

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056),
2. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), insgesamt auch in Verbindung mit
 - § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),
 - § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451),
 - § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932),
 - § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932),

und

3. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit
 - § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
 - § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
 - § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 - § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 - § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
 - § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
 - § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
 - § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),

jeweils in Verbindung mit § 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
der Finanzbehörden**

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2021 (Nds. GVBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Finanzämter für Großbetriebsprüfung sind nach Maßgabe der **Anlage 2** für die Außenprüfung, ausgenommen die Teilbereichs- und Sonderprüfung (insbesondere Lohnsteuer-Außenprüfung und Umsatzsteuer-Sonderprüfung) sowie Kassen- und Vollstreckungsaufgaben, zuständig

1. bei Betrieben, deren Umsatzerlöse oder deren steuerlicher Gewinn die in **Anlage 2 a** genannten Beträge überschreiten (Großbetriebe),
2. bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen,
3. bei Steuerpflichtigen mit Einkünften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes über 500 000 Euro ohne Saldierung mit negativen Einkünften, soweit diese mit mindestens 25 Prozent an einem Unternehmen nach Nummer 1, 2 oder 4 beteiligt sind, und
4. bei

- a) Unternehmen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehören, und
- b) sonstigen Unternehmen, die eng miteinander verbunden sind, beispielsweise durch wirtschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen der Beteiligten oder durch gemeinschaftliche betriebliche Tätigkeit,

wenn sich das leitende, beherrschende oder wirtschaftlich bedeutendste in Niedersachsen belegene Unternehmen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzamts für Großbetriebsprüfung befindet und mindestens eines der in Niedersachsen belegenen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen die in der **Anlage 2 b** genannten Grenzen der Umsatzerlöse oder des steuerlichen Gewinns überschreitet oder ein Unternehmen im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger im Sinne der Nummer 3 ist.“

2. In Nummer 8 der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ die Worte „Rennwett-, Lotterie- und Sportwettensteuer“ durch die Worte „Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz“ ersetzt.
3. Anlage 2 (zu § 3) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ am Ende des zweiten Spiegelstrichs das Wort „und“ angefügt und im dritten Spiegelstrich die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ am Ende des ersten Spiegelstrichs das Wort „und“ angefügt und im zweiten Spiegelstrich die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ am Ende des zweiten Spiegelstrichs das Wort „und“ angefügt und im dritten Spiegelstrich die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ am Ende des dritten Spiegelstrichs das Wort „und“ angefügt und im vierten Spiegelstrich die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ am Ende des ersten Spiegelstrichs das Wort „und“ angefügt und im zweiten Spiegelstrich die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ am Ende des ersten Spiegelstrichs das Wort „und“ angefügt und im zweiten Spiegelstrich die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
4. Nach Anlage 2 werden die folgenden Anlagen 2 a und 2 b eingefügt:

„Anlage 2 a
(zu § 3 Nr. 1)

Großbetriebe im Sinne des § 3 Nr. 1

Betriebsart	Grenzen
Handelsbetrieb	Umsatzerlöse über 17 000 000 Euro
Fertigungsbetrieb	Umsatzerlöse über 7 000 000 Euro
anderer Leistungsbetrieb	Umsatzerlöse über 15 000 000 Euro
land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb	steuerlicher Gewinn über 500 000 Euro

Anlage 2 b

(zu § 3 Satz 1 Nr. 4)

Grenzen für Umsatzerlöse und den steuerlichen Gewinn bei Unternehmen im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 4

Betriebsart	Grenzen
Handelsbetrieb	Umsatzerlöse über 8 600 000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 335 000 Euro
Fertigungsbetrieb	Umsatzerlöse über 5 200 000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 300 000 Euro
anderer Leistungsbetrieb	Umsatzerlöse über 6 700 000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 400 000 Euro
land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb	Umsatzerlöse über 1 200 000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 185 000 Euro“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2021

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung*)**

Vom 11. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), geändert durch Verordnung vom 30. November 2021 (Nds. GVBl. S. 826), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „¹Erreicht einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung‘ und“ durch die Worte „¹Erreichen sowohl der Indikator ‚Hospitalisierung‘ als auch der Indikator“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Indikator ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich der in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufe nicht mehr und liegt gleichzeitig der Indikator ‚Hospitalisierung‘ oder der Indikator ‚Intensivbetten‘ oder liegen beide in einem Fünftagesabschnitt unterhalb des in dieser Verordnung festgelegten Wertebereichs der in dem Landkreis oder kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufe, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Januar 2022 wird die Warnstufe 3 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. ²Das für Gesundheit zuständige Ministerium sowie die Landkreise und kreisfreien Städte stellen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 und des § 2 die jeweils ab dem 3. Januar 2022 geltende Warnstufe fest.“
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz

¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator ‚Neuinfizierte‘ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 350, so hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festzustellen, es sei denn, dass in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits die Warnstufe 3 gilt. ²Solange die Feststellung nach Satz 1 gilt, gelten in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Regelungen dieser Verordnung, die an die Feststellung der Warnstufe 3 anknüpfen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden bei dem zweiten Satz 4 die Satznummer 4 durch die Satznummer 5 und bei dem bisherigen Satz 5 die Satznummer 5 durch die Satznummer 6 ersetzt.
 - b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Warnstufe“ die Angabe „2 oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Besuch angeboten werden“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
4. Dem § 7 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹In den Fällen, in denen in dieser Verordnung der Zugang zu einer Einrichtung, die Teilnahme an einer Veranstaltung, die Inanspruchnahme einer Leistung oder die Ausübung einer Dienstleistung von der Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV abhängig ist, gilt dies nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach den Absätzen 1 bis 3 führen.

(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung oder einen Genesenennachweis nach § 2

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 11. Dezember 2021.

Nr. 5 SchAusnahmV über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen.“

5. Nach der Überschrift des Zweiten Teils werden die folgenden §§ 7 a bis 7 c eingefügt:

„§ 7 a

Kontaktbeschränkungen

(1)¹Gilt mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist die private Zusammenkunft einer Person, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, mit anderen Personen auf die Personen ihres Haushalts und zwei Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. ²Außerdem werden auch Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils nicht eingerechnet.

(2) Nicht als privat im Sinne des Absatzes 1 gelten Zusammenkünfte

1. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
2. bei
 - a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags und der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung unberührt bleiben,
 - b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, und
 - c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen,
3. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
4. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
5. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 3 und 4, Kindertageseinrichtungen (§ 15) und Schulen (§ 16)
6. zu religiösen Veranstaltungen
7. zu Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

(3)¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind private Feiern und Zusammenkünfte zwischen Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen oder gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, mit einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstteilnehmerzahl von 200 Personen unter freiem Himmel zulässig. ²Für Personen, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen noch gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, gilt auch im Hinblick auf private Feiern und Zusammenkünfte Absatz 1.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 sind im Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Januar 2022 private Feiern und Zusammenkünfte zwischen Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen oder gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, in geschlossenen Räumen nur mit einer Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen und unter freiem Himmel nur mit einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen zulässig; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 b

Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr

(1)¹Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. ²In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.

(2) Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist verboten.

(3) Am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem

eigenen oder einem weiteren Haushalt angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs die Haushaltszugehörigkeit nicht maßgeblich ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und für religiöse Veranstaltungen.

§ 7 c

Versammlungen unter freiem Himmel

¹Unbeschadet des § 5 Abs. 4 hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. ²Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

f) Absatz 6 a erhält folgende Fassung:

„(6 a) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel mit mehr als 10 bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Halbsatz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer 70 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet. ²Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf Veranstaltungen unter freiem Himmel entsprechend. ³Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei Geltung der Warnstufe 3 jegliche Tanzveranstaltungen verboten.“

g) Dem Absatz 6 b wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Satz 2 nicht.“

h) Dem Absatz 7 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Dienstleistende Personen nach Satz 1 müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.“

i) Absatz 8 wird gestrichen.

j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) ¹In den Fällen, in denen keine Warnstufe gilt oder in denen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel der Zutritt auf Personen beschränkt ist, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter den Zutritt auf Personen, die einen Impfnachweis oder

Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, beschränken (2-G-Regelung). ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 sind entsprechend anzuwenden. ³Für im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.“

7. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „§ 3 festgestellt“ die Worte „oder gilt Warnstufe 1 in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt“ eingefügt.
- b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Kundinnen und Kunden, die eine Dienstleistung in geschlossenen Räumen entgegennehmen wollen, müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

- 1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
- 2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
- 3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
- 4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf die Entgegennahme von körperlichen Dienstleistungen unter freiem Himmel entsprechend. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

8. § 8 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz werden nach der Angabe „Absatzes 1“ die Worte „in geschlossenen Räumen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung einer Beherbergungsstätte nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. ³Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 5 bis 9 ersetzt:

„(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung einer Beherbergungsstätte nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. ³Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. ⁴Jede Person muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

- 1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
- 2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
- 3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
- 4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf die Nutzung einer Einrichtung oder Anlage unter freiem Himmel entsprechend. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und

3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 ist die Nutzung einer Beherbergungsstätte im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zulässig, wenn die beherbergte Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegt. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Eine Person, der die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung nach den Absätzen 2 bis 6 gestattet ist, hat darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. ²Erfüllt sie diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(8) ¹Ist die Nutzung einer Sportanlage zur Wahrung des Tierwohls unerlässlich, so hat jede Person bei Betreten der Sportanlage abweichend von den Absätzen 3 bis 5 einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und jede dienstleistende Person“ gestrichen.
- c) Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. ²Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste beschränkt, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt jeweils entsprechend.

(4) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen; die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der geschlossenen Räume des Gastronomiebetriebs genutzt werden. ³Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten jeweils entsprechend.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs auf Gäste beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen. ²Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität sowohl der geschlossenen Räume als auch der Außenbewirtschaftungsfläche des Gastronomiebetriebs genutzt werden. ³Die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs entsprechend. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten jeweils entsprechend.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Speiseangebote in Einrichtungen des Wohnungslosenhilfe.“

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für das gastronomische Personal gilt § 28 b IfSG.“

10. Die §§ 10 und 11 werden durch die folgenden neuen §§ 9 a bis 11 ersetzt:

„§ 9 a

Einzelhandel

(1) ¹Gilt mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so müssen die Kundinnen, Kunden und dienstleistenden Personen in einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels eine medizinische Maske tragen. ²Der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels ist nach Absatz 2 beschränkt. ³Ausgenommen von Satz 1 sind Wochenmärkte und Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel sowie Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit folgenden Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung:

1. Lebensmitteln einschließlich des Getränkehandels,
2. medizinischen Produkten und Arzneimitteln einschließlich der Produkte von Optiker- und Hörgeräteakustikerbetrieben sowie des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
3. Drogerie-, Sanitätshaus- und Reformhausgütern,
4. Babybedarfsgütern,
5. Gartenmarktgütern,
6. Gütern des Brennstoff- und Heizstoffhandels einschließlich der Tankstellen,
7. Gütern des Tierbedarfs- und Futtermittelhandels, des Blumenhandels einschließlich der Güter des gärtnerischen Facheinzelhandels,
8. Zeitungen, Zeitschriften und Büchern,
9. Gütern des Brief- und Versandhandels,
10. Fahrkarten für den Personenverkehr,
11. Gütern zur Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Elektronikgeräten.

⁴Satz 3 gilt auch in Bezug auf Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit gemischtem Sortiment, das regelmäßig Waren und Güter umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 3 genannten Betriebe und Einrichtungen entsprechen, wenn die Waren und Güter den Schwerpunkt des Sortiments bilden.

(2) ¹Der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Kundinnen und Kunden beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. ²Die Zutrittsberechtigung der Kundinnen und Kunden nach Satz 1 ist zu kontrollieren. ³Die zuständige Stelle kann festlegen, dass die Kontrolle der Zutrittsberechtigung auch dadurch sichergestellt werden kann, dass die Kundinnen und Kunden nach einer Kontrolle durch eine dafür bestimmte Stelle eine unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung erhalten, die zum Zutritt zu durch die zuständige Stelle festzulegenden Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels im Sinne des Absatz 1 Satz 1 berechtigen. ⁴Die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Auslieferung jeglicher Waren und Güter auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(4) Für das im Einzelhandel tätige Personal gilt § 28 b IfSG.

§ 10

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,sowie
2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierten Personen von der Veranstaltung.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine

Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen.

(3) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(4) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator ‚Neuinfizierte‘ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen ²Im Übrigen sind bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit jeweils mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ³Eine Zulassung darf nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei denen die Zahl der teilnehmenden Personen 30 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ⁴Eine Zulassung darf auch nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf eine Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden. ²Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit nicht mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; abweichend von § 4 Abs. 4 ist die Atemschutzmaske auch dann zu tragen, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist. ⁵Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf weder eine Sitzung noch eine Zusammenkunft noch eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden.

(7) Für im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

§ 11

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,sowie
2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

(3) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(4) ¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator ‚Neuinfizierte‘ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß

§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Für das dienstleistende Personal gilt bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend. ³Im Übrigen sind bei Sitzungen, Zusammenkünften und Sitzungen mit jeweils mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ⁴Eine Zulassung darf nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei denen die Zahl der teilnehmenden Personen 30 Prozent der Personkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ⁵Eine Zulassung darf auch nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 10 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(5) ¹Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf eine Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden. ²Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit nicht mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat jede Person bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ⁴Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so darf weder eine Sitzung noch eine Zusammenkunft noch eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden.

(7) Für im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.“

11. § 11 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 durch die folgenden neuen Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 gilt entsprechend. ⁵Für Messen in geschlossenen Räumen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind Messen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unzulässig.

(4) Für im Rahmen der Messe dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.“

12. § 11 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Weihnachtsmärkte“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 sind Weihnachtsmärkte nach den Absätzen 2 bis 8 und nur dann zulässig, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt höchstens die Warnstufe 2 gilt; im Fall der Geltung der Warnstufe 3 sind Weihnachtsmärkte unzulässig.“

- c) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 1, 4 und 5, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 werden jeweils die Worte „Herbst- oder“ gestrichen.

- d) In Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Gilt“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

- e) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 9 Satz 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 8 Satz 3“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder dort Dienste leistet“ sowie das Semikolon und die Worte „§ 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder dort Dienste leistet“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „mindestens“ sowie das Semikolon und die Worte „§ 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
 - cc) Im zweiten Satz 3 wird die Satznummer 3 durch die Satznummer 4 ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Gilt“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Abweichend von § 7 Abs. 5 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- e) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, so sind die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für den Kunden- und Besuchsverkehr geschlossen.
 - (7) Für in den Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 dienstleistende Personen gilt § 28 b IfSG.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Mund-Nasen-Bedeckung“ ein Komma und die Worte „ab dem 10. Januar 2022 eine medizinische Maske“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 muss an den ersten fünf Schultagen nach den Weihnachtsferien ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Freiwilligendienstleistende“ werden die Worte „und Dritte“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Für die Besucherinnen und Besucher gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Satz 3 ist auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.“
- c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
- „(7) Für Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte in Einrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 3 gilt § 28 b IfSG.“
16. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
17. In § 23 Abs. 1 wird das Datum „22. Dezember 2021“ durch das Datum „19. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Absatz 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Bundesrepublik Deutschland, wie auch das Land Niedersachsen, befinden sich inmitten der vierten Infektionswelle. Die Eindämmung und Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ist für uns alle gemeinsam eine große Herausforderung.

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt in seinem wöchentlichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-19 vom 9. Dezember 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-09.pdf?blob=publicationFile) fest, dass unverändert ein hoher Infektionsdruck in der Bevölkerung bestehen bleibt. Es ist aber auch wahrscheinlich, dass die in den letzten Wochen beschlossenen und umgesetzten deutlich intensivierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung zu einer abschwächenden Dynamik im Transmissionsgeschehen beigetragen haben. Dies schlägt sich insbesondere in der Tatsache nieder, dass sich der starke Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in den letzten Wochen nicht mehr im identisch dramatischen Ausmaß fortsetzt. Gleichwohl verharren die Infektionswerte auf einem so hohen Niveau, das die Funktion des Gesundheitssystems bedroht ist und ein deutliche Reduktion des Infektionsgeschehens weiter dringend erforderlich ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden in Deutschland, wie auch im europäischen Ausland immer noch praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Andere besorgniserregende SARS-CoV-2 Varianten (VOC) sowie unter Beobachtung stehende Varianten (VOI) werden nur sehr selten nachgewiesen. Hierzu zählen aktuell Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351), sowie Gamma (P.1). Das RKI weist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/VOC_VOI_Tabelle.html die Anzahl und Anteile von VOC und VOI in Deutschland aus. Neu hinzugekommen ist nun die Omikron (B.1.1.529) - Variante, welche auch die niedersächsische Bevölkerung zunehmend beunruhigt und seitens der WHO als besorgniserregend eingestuft wurde.

Erste Einzelfälle der Omikron-Variante werden nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in ganz Deutschland beobachtet. Die Omikron-Variante scheint deutlich ansteckender zu sein, als die bisher dominierende Delta-Variante. Je ansteckender eine Variante ist, desto schneller wird sie sich gegen andere Virusvarianten durchsetzen. Im Falle von Delta vergingen etwa vier Wochen, bis sie sich im Juni 2021 gegen die zuvor bestimmende Alpha-Variante durchgesetzt hatte und die bestimmende Variante war. Die Reproduktionszahl beziehungsweise der R-Wert beschreibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt. Ein Wert von 1 führt dazu, dass die Inzidenzwerte stabil bleiben. Dieser Wert wird derzeit durch die bestehenden Maßnahmen und bei einer Zirkulation der Delta-Variante erreicht. Der R-Wert der Omikron-Variante kann unter europäischen Verhältnissen derzeit nur bedingt quantifiziert werden, da sowohl die Impfung als auch weitere Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden, die diesen Wert beeinflussen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass er deutlich höher ist als bei Delta, bis in den Bereich von 2.

Hinzu kommt, dass Omikron die Immunantwort bei Geimpften und Genesenen mindestens teilweise umgehen könnte. Eine zweifache Impfung schützt vermutlich immer noch gegen eine schwere Erkrankung. Eine dritte Impfung (Booster) nach sechs Monaten erhöht die Immunantwort im Falle einer Infektion und bietet daher einen noch besseren Schutz. Derzeit wird versucht, die Impfstoffe an die neue Variante anzupassen.

Das Robert Koch-Institut beschreibt die aktuelle Entwicklung insgesamt auch weiterhin als sehr besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Deshalb sollte ab sofort jeder Bürger und jede Bürgerin möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umsetzen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat angesehen, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

In Niedersachsen sind seit ca. einer Woche die gemeldeten Fallzahlen aufgrund der Delta-Variante stabil. Allerdings arbeiten bei diesen Fallzahlen die Intensivstationen sowie die Gesundheitsämter im Bereich der Belastungsgrenze. Bei noch winterlicheren Verhältnissen im Januar und Februar wird sich die Übertragbarkeit des Virus noch einmal erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Kontakte weiter zu reduzieren, um eine Reduktion der Reproduktionsrate und der Fallzahlen zu erreichen und eine Entlastung für die medizinische Versorgung und den öffentlichen Gesundheitsdienst zu erzielen, damit wir von einer besseren, niedrigeren Ausgangsposition in die schwierigen Monate Januar und Februar starten können. Außerdem würde eine Verschiebung oder Abflachung der Welle auch die Möglichkeit für die Durchführung weiterer Impfungen bieten.

Auch wenn im Land Niedersachsen die Infektionslage im Bundesvergleich beherrschbar erscheinen, bleiben die Folgen schwer betroffener anderer Bundesländer nicht unbemerkbar. Das Gesundheitswesen ist bereits in anderen Bundesländern erschöpft und inzwischen haben Verlegungen auch nach Niedersachsen begonnen. Niedersachsen ist glücklicherweise in einer Lage, diese erkrankten Menschen aus anderen Bundesländern zur medizinischen Versorgung aufnehmen zu können.

In Niedersachsen liegt die Impfquote bei den Erst- und Zweitimpfungen bei insgesamt über 70 % und speziell bei den ab 18-Jährigen mit mehr als 80 % oberhalb des Bundesdurchschnitts. Mehr als 20 % der niedersächsischen Bevölkerung hat bereits eine Auffrischimpfung erhalten. Die impfenden Stellen werden Schritt für Schritt weiter ausgeweitet. Inzwischen beteiligen sich Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte an der Impfkampagne. Die Kommunen bauen die mobilen und stationären Impfteams weiter aus. Außerdem hat sich die Landesregierung erfolgreich dafür eingesetzt, dass künftig auch Apotheken und Zahnarztpraxen impfberechtigt sein werden.

Trotzdem bleibt die Situation in den niedersächsischen Kliniken, insbesondere auf den Intensivstationen, weiter angespannt. Die Entwicklung ist weiterhin dynamisch und unbeständig. Von den 2 350 aller in Niedersachsen aktivierbaren Intensivbetten

sind landesweit 10,6 % (Stand: 10.12.2021) mit COVID-Patientinnen und -Patienten belegt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz, also die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, liegt bei 197,6 (Stand: 10.12.2021).

Diese Lage führt dazu, dass bereits durch § 3 Absatz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit Wirkung vom 24. November 2021 landesweit für das Land Niedersachsen die Warnstufe 1 ausgerufen worden ist und mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in nahezu fast allen Kommunen die regionale Warnstufe 2 festgestellt worden ist.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Dies betrifft dann auch die intensivmedizinische Behandlungskapazität für schwere Erkrankungen anderer Ursache. Das Land Niedersachsen hat daher bereits mit der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 auf die aktuelle Lage reagiert. Diese sieht vor, dass Krankenhäuser Reserven für weitere COVID-Patientinnen und Patienten vorhalten müssen. Alle Krankenhäuser, die über eine Fachabteilung der Kinder- und Jugendmedizin oder eine Fachabteilung der Inneren Medizin und eine Fachabteilung der Chirurgie verfügen, müssen vier Prozent ihrer Betten auf der Normalstation und 15 Prozent der Betten auf den Intensivstationen für die Behandlung von COVID-Patientinnen und -Patienten freihalten. Bei einer Auslastung mit COVID-Patientinnen und -Patienten von mehr als 50 Prozent der zu dem Zeitpunkt betriebenen Betten müssen die Krankenhäuser zudem innerhalb von 24 und 72 Stunden weitere Reserven mobilisieren und entsprechend Betten freihalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, wird es in vielen Krankenhäusern notwendig sein, planbare und medizinisch nicht zwingend notwendige Operationen zu verschieben.

Die feste Absicht der Landesregierung wird deutlich: Das öffentliche Gesundheitswesen stabil zu halten, damit die Pandemie unter Kontrolle bleibt.

Oberstes Gebot ist es weiterhin, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen und die Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivstationen in unseren Krankenhäusern, zu verhindern. Zu den Aufgaben der Landesregierung gehört es, die pandemische Entwicklung im Land zu beobachten und die Vorschriften, so wie auch die hiesige Corona-Verordnung, kontinuierlich an die dynamischen Gegebenheiten anzupassen. Solange in unserer Gesellschaft insgesamt kein hoher Impfschutz vorliegt, können nur notwendige Kontaktbeschränkungen die Verbreitung des Virus eindämmen.

Auf diesen Zielsetzungen basieren auch die durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen an der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung).

Im Wesentlichen werden die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. November 2021 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1827366/69441fb68435a7199b3d3a89bff2c0e6/2020-12-13-beschluss-mpk-data.pdf>) umgesetzt, sowie zusätzliche Möglichkeiten bei der Anwendung der in Niedersachsen bereits seit dem 25. November 2021 geltenden 2-G-Plus-Regelung geschaffen. Zudem erfolgen Klarstellungen und redaktionelle Folgeänderungen. Es wird eine flexiblere Anwendung von 2-G-Plus möglich, ohne Abstriche beim Infektionsschutz zu machen. Dies betrifft die Menschen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, sowie solche Personen, die nach einer vollständigen Grundimmunisierung (in der Regel Erst- und Zweitimpfung) eine Durchbruchinfektion erlitten haben. Damit wird auf wissenschaftliche Erkenntnisse reagiert, nach denen die Gefahr einer Infektion mit dem und einer Übertragung des Corona-Virus nach dem Erhalt der Auffrischungsimpfung – zumindest bei der derzeit noch vorherrschenden Delta-Variante – ausgesprochen gering ist. Auch Kapazitätsbegrenzungen in Veranstaltungsräumen, sowie in Sporthallen können aufgrund der damit verbundenen Gewährleistung eines einzuhaltenden infektionsbegrenzenden Abstandes zu einer Ausnahme der 2-G-Plus-Regelung führen, insoweit als das an deren Stelle die 2-G-Regelung tritt.

Es bleiben weiterhin Regeln erforderlich, die in viele Bereiche des täglichen Lebens eingreifen. Am bestehenden Warnstufensystem wird nicht nur festgehalten, sondern es wird auch durch diese Ordnungsänderung weiterentwickelt und ausgestaltet. Dies betrifft insbesondere die Warnstufe 3. Auch die Rückkehr aus einer höheren Warnstufe in die nächstniedrige Warnstufe wird modifiziert: Es kommt hierbei nicht mehr nur auf das Absenken des Hospitalisierungswertes als Leitindikator an, sondern es muss mindestens ein weiterer Wert in den Bereich der nächstniedrigen Warnstufe absinken. Das entspricht dann den Regelungen zum Aufstieg in eine nächsthöhere Warnstufe. Diese Ergänzung wird dazu führen, dass die aktuellen Regeln in Warnstufe 2 länger Bestand haben werden. Insbesondere Personen, die keinen Impfschutz haben, müssen die persönlichen Kontakte bereits der ersten Warnstufen noch weiter einschränken, da diese Personengruppe für einen Großteil des Infektionsgeschehens verantwortlich sind und das größte Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken. Bei nicht geimpften Personen verläuft die Corona-Erkrankung wesentlich häufiger schwer. Sie weisen ein deutlich höheres Ansteckungsrisiko für andere auf. Daher sind besondere Maßnahmen notwendig und gerechtfertigt. Von der 2G-Vorgabe ausgenommen sind neben Wochenmärkten und Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel, Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung. Die Zutrittsberechtigung der Kundinnen und Kunden ist vor Ort im Geschäft zu kontrollieren, kann jedoch auch dadurch sichergestellt werden, dass die Kundinnen und Kunden eine unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung erhalten, die zum Zutritt berechtigt (Bändchenlösung).

Aber auch für Geimpfte und Genesene werden weitere kontaktbeschränkende Maßnahmen erforderlich. Neben einer allgemeinen Reduktion zulässiger Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen und Verschärfungen in der Maskenpflicht werden auch weitere Betriebsbeschränkungen und -schließungen bei Erreichen der Warnstufe 3 Teil der infektionspräventiven Schutzmaßnahmen. Des Weiteren werden auch in diesem Jahr Feuerwerk und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr verboten.

Für den Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Januar 2022 soll landesweit für das Land Niedersachsen die Warnstufe 3 festgestellt werden. Damit wird in Zusammenwirken mit weitergehenden kontaktbeschränkenden Maßnahmen in diesem Zeitraum, sowohl für ungeimpfte, als auch für geimpfte und genesene Personen ein zeitlich begrenzter

„Notschutzschalter“ als infektionspräventive Schutzmaßnahme in die Verordnung integriert. Es handelt sich hierbei um eine zweieinhalbwöchige Weihnachts- und Neujahrsruhe.

In Niedersachsen wurden erste Fälle von Omikron nachgewiesen. Selbst bei einer Reproduktionszahl von 2 wird diese Variante bis Weihnachten oder zum Jahreswechsel noch nicht die bestimmende Variante sein. Zunächst wird auch der Import aus dem Ausland noch eine Rolle spielen, der durch einen „Notschutzschalter“ eher nicht beeinflusst wird. Spätestens Anfang 2022 ist aber von einer neuen Welle durch die Omikron-Variante auszugehen. Auch und gerade hierfür ist es hilfreich, wenn durch einen „Notschutzschalter“ über den Jahreswechsel die Inzidenz und die ITS-Belegung reduziert werden kann, so dass für neue Fälle mehr Reserve bleibt. Auch wird der „Notschutzschalter“ dazu beitragen, die Omikron-Welle etwas nach hinten zu verschieben. Gleichzeitig wird es zu den Feiertagen zu einer deutlich erhöhten Anzahl von privaten Kontakten kommen, was zu einer deutlich erhöhten Anzahl von Infektionen führen wird. Durch die zusätzlichen Maßnahmen soll verhindert werden, dass aus dieser Situation eine ganz neue Dynamik des Infektionsgeschehens entsteht.

Der Einsatz des „Notschutzschalters“ über oder nach den Weihnachtsfeiertagen und während der Weihnachtsferien hat den Vorteil, dass Schulen ohnehin geschlossen sind, und viele Personen Urlaub haben. Insofern würde die Beeinträchtigung vermutlich nicht so stark wahrgenommen.

Im Übrigen wird auf den allgemeinverbindlichen und unanfechtbaren Beschluss des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes im Verfahren 13 MN 462/21 reagiert, mit welchem § 8a Abs. 4 Satz 1, 1. HS der bisherigen Niedersächsischen Corona-Verordnung vorläufig mit sofortiger Wirkung außer Vollzug gesetzt wurde.

Abschließend bleibt anzumerken, dass in der 123. Sitzung des Niedersächsischen Landtages der 18. Wahlperiode am 7. Dezember 2021 der Landtag in abschließender Beratung den Antrag der Landesregierung (Drs. 18/10306 vom 30.11.2021) nach zustimmender Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Drs. 18/10329 vom 02.12.2021), unverändert angenommen wurde (s. Kurzbericht über Verhandlungspunkte und Beschlüsse der 123. Sitzung des Niedersächsischen Landtages der 18. Wahlperiode am 7. Dezember 2021, https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/kurzberichte_plenum/18_wp/kurz18-123.pdf).

Der Landtag hat damit gem. § 28 a Abs. 8 IfSG beschlossen, dass gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 1 IfSG für Niedersachsen eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sowie die Anwendbarkeit von § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach den Maßgaben des § 28 a Abs. 8 Satz 1 IfSG festgestellt wird.

Dieser Beschluss ist gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 2 IfSG vorbehaltlich seiner Verlängerung durch den Landtag gültig bis zum 6. März 2022 oder bis zu einem früheren Datum, zu dem der Landtag die Feststellung der konkreten Gefahr nach § 28 a Abs. 8 Satz 1 IfSG aufhebt.

Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Hierdurch wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte andererseits ermöglicht.

Näheres und Weiteres sind den Regelungen im Einzelnen zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Feststellung der Warnstufen):

Zu Buchstabe a:

Erreichen sowohl der Indikator „Hospitalisierung“ als auch der Indikator „Intensivbettenbelegung“ in einem Fünftagesabschnitt den in der Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite (...) bekanntzugebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen nicht mehr gilt. Die Regelung für die Feststellung der Aufhebung der Warnstufe wird nunmehr an beide Werte der Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ geknüpft. Erst wenn beide Indikatoren den Schwellenwert der bestehenden Warnstufe unterschreiten, ist die Warnstufe aufzuheben.

Dies begründet sich darin, dass zum präventiven Infektionsschutz weitergehende Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens erforderlich geworden sind, um eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Dieses Ziel wurde mit der bisherigen Regelung verfehlt, da das Absinken des Wertes für den Indikator „Hospitalisierung“ nicht gleichzeitig auch mit dem Absinken des Indikators „Intensivbettenbelegung“ einherging. Zwar sind weniger Personen mit COVID-19 Erkrankung stationär aufgenommen worden, gleichzeitig hat sich jedoch die Verweildauer der Patienten auf den Intensivbettenstationen verlängert, so dass eine mit dem Absinken der Warnstufe greifende Erleichterung der Schutzmaßnahmen in der beschriebenen Situation eine Überlastung des Gesundheitssystems provozieren kann. Das entspricht auch spiegelbildlich dem System zum Steigen der Warnstufe, bei dem jeweils auch beide Indikatoren eine Wertgrenze überschreiten müssen, um eine andere Warnstufe auszulösen. Die Fallzahlen zu den Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ werden in Niedersachsen durch die Sonderlage des interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt. Eine länderbezogene Werteermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 28 a Abs.3 IfSG, welches die länderspezifische Erfassung eröffnet. Da Niedersachsen dem IVENA- eHealth-System angeschlossen ist, ist eine entsprechende Werteermittlung präziser, als die Ermittlung durch das Robert Koch- Institut (RKI). Die durch das RKI ermittelten Werte leiden nach der Auffassung von Sachverständigen unter zu viel Meldeverzögerung, um die Pandemiesteuerung daran zu orientieren. Die Einzelsachverständigen Prof. Dr. Christian Karagiannidis, Prof. Dr. Michael Meyer-Hermann, Prof. Dr. Kai Nagel und Prof. Dr. Viola Priesemann stellten hierzu in ihrer Stellungnahme zur Bundestagsanhörung am 8.12.2021 fest: *„Aufgrund der zeitlichen Nähe von Ansteckung und Hospitalisierung (ca. 7 Tage) wäre grundsätzlich auch eine Orientierung an der Hospitalisierungsinzidenz möglich. Der derzeitige Indikator hat allerdings zu viel Meldeverzögerung, um die Pandemiesteuerung daran zu orientieren. Eine bundesweite Umstellung auf einen digital erfassten Indikator, z.B. unter Nutzung des IVENA Systems,*

wäre wünschenswert, dürfte aber kurzfristig nicht umsetzbar sein. Solange hier keine bessere Lösung gefunden wird, bleiben die Inzidenzen unser wichtigster früher Leitindikator.“ Niedersachsen ist durch eine vorausschauende Planung schon seit Beginn der Pandemie in der Lage, die Zahlen des IVENA-Systems nutzen zu können.

Die Anpassung der Regelungen soll die akute infektiologische Gefahrenlage auch im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen der Omikron-Virus-Variante abbilden. Diesbezüglich wird auf die gefahrenprognostizierte wissenschaftliche Ausführung des Allgemeinen Teils verwiesen.

Da der Wert für den Indikator Intensivbetten nicht im gleichen Maße sinkt, wie der Wert für den Indikator Hospitalisierung, kann das gem. § 28a Abs. 3 IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), formulierte Ziel, die mit den Warnstufen verknüpften Schutzmaßnahmen zur effektiven Bekämpfung der Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus zur Wirkung zu bringen, nicht hinreichend darstellen. Die Verknüpfung der Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ unter Beibehaltung der Schutzmaßnahmenregelungen bis zum Zeitpunkt der Entspannung der Situation auf den Intensivstationen, angepasst an den Schwellenwerten, vermag die Zielsetzung zu gewährleisten. Hierbei ist zu bedenken, dass der Zeitraum zwischen einer Infektion und der Überweisung auf die Intensivstation liegt bei ca. 20– 28 Tagen liegt. Wird also ein Schwellenwert überschritten, dauert es noch mindestens drei Wochen, bis die Kontaktebeschränkungen und die damit verhinderten Neuinfektion eine Wirkung auf die Auslastung der Intensivbetten haben können. Jedenfalls für drei Wochen wird sich der Zulauf auf die Intensivstationen aber ungebremst fortsetzen, ohne dass dies noch irgendwie beeinflusst werden könnte. Daher muss bei der Festlegung der Grenzwerte für das Erreichen der Warnstufen für die Intensivbetten mit bedacht werden, dass diese nicht erst greifen, wenn alle für COVID-19 zur Verfügung stehenden Intensivbetten belegt sind, sondern dass auch noch ein Puffer für den schon nicht mehr abwendbaren Zulauf auf die Intensivstationen da ist, bevor die neuen Maßnahmen greifen können.

Weil sich die Belegungsgeschwindigkeit erhöht hat, werden bereits jetzt mit der KH VO die elektiven Eingriffe wieder mengenmäßig begrenzt, um bereits jetzt damit zu beginnen, zusätzliche Intensivbetten freizuziehen. Auch dieser Vorgang dauert bis zu 14 Tage.

Zu Buchstabe b:

Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich der in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufe nicht mehr und liegt gleichzeitig der Indikator „Hospitalisierung“ oder der Indikator „Intensivbetten“ oder liegen beide in einem Fünftagesabschnitt unterhalb des in dieser Verordnung festgelegten Wertebereichs der in dem Landkreis oder kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufe, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt.

Die Regelung für die Aufhebung der Warnstufe auf regionaler Ebene folgt der Argumentation zu § 3 Abs. 3. Die bisherige Entkoppelung vom Indikator „Intensivbetten“ hat bei Aufhebung einer Warnstufe die Senkung der Schutzmaßnahmen ermöglicht, was jedoch der tatsächlichen infektiologischen Gefahrenlage nicht gerecht wurde. Nunmehr werden die drei Indikatoren miteinander ins Verhältnis gesetzt, womit die regionale Infektionslage ein realistisches Bild aufzeigt. Maßstab für die Landkreise und kreisfreien Städte ist der jeweilige Schwellenwert für „Neuinfizierte“ mit gleichzeitiger Gleichschaltung des jeweiligen Schwellenwertes des Indikators „Hospitalisierung“ oder „Intensivbetten“ oder mit Gleichschaltung beider Schwellenwerte der vorgenannten Indikatoren.

Zu Buchstabe c:

Auf Grund der hoch dynamischen pandemischen Lage hat der Ordnungsgeber, unter Hinzuziehung der Stellungnahme zur Bundestagsanhörung am 8.12.2021 der Einzelsachverständigen Prof. Dr. Christian Karagiannidis, Prof. Dr. Michael Meyer-Hermann, Prof. Dr. Kai Nagel und Prof. Dr. Viola Priesemann als präventive Infektionsschutzmaßnahme zur frühzeitigen Unterbrechung der Verbreitung des neuartigen Virus Omikron folgende Maßnahme zur weitestgehenden Kontaktbeschränkung verordnet:

„Für den Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Januar 2022 wird die Warnstufe 3 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium sowie die Landkreise und kreisfreien Städte stellen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 und des § 2 die jeweils ab dem 3. Januar 2022 geltende Warnstufe fest.“

Zum Zeitpunkt 10.12.2021 wird die Pandemie in Deutschland noch durch die Delta-Variante bestimmt. Erste Einzelfälle der Omikron-Variante wurden in Deutschland und auch in Niedersachsen beobachtet.

Wie in Anlass und Ziel bereits ausgeführt, scheint die Omikron-Variante deutlich ansteckender zu sein, als die bisher dominierende Delta-Variante. Je ansteckender eine Variante ist, desto schneller wird sie sich gegen andere Virusvarianten durchsetzen. Im Falle von Delta vergingen etwa vier Wochen, bis sie sich im Juni 2021 gegen die zuvor bestimmende Alpha-Variante durchgesetzt hatte und die bestimmende Variante war. Die Reproduktionszahl oder der R-Wert beschreibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt. Ein Wert von 1 führt dazu, dass die Inzidenzwerte stabil bleiben. Dieser Wert wird derzeit durch die bestehenden Maßnahmen und bei einer Zirkulation der Delta-Variante erreicht. Der R-Wert der Omikron-Variante kann unter europäischen Verhältnissen derzeit nur bedingt quantifiziert werden, da sowohl die Impfung als auch weitere Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden, die diesen Wert beeinflussen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass er deutlich höher ist als bei Delta, bis in den Bereich von 2. Vor diesem Hintergrund wurde von den Wissenschaftlern ein sogenannter „Notschutzschalter“ gefordert.

In Niedersachsen wurden erste Fälle von Omikron nachgewiesen. Selbst bei einer Reproduktionszahl von 2 wird diese Variante bis Weihnachten oder zum Jahreswechsel noch nicht die bestimmende Variante sein. Zunächst wird auch der Import aus dem Ausland noch eine Rolle spielen, der durch den „Notschutzschalter“ eher nicht beeinflusst wird. Spätestens Anfang 2022 ist aber von einer neuen Welle durch die Omikron-Variante auszugehen. Auch und gerade hierfür ist es hilfreich, wenn durch einen „Notschutzschalter“ über den Jahreswechsel die Inzidenz und die ITS-Belegung reduziert werden kann, so dass man für neue Fälle mehr Reserve hätte. Auch wird der „Notschutzschalter“ dazu beitragen, die Omikron-Welle etwas nach hinten zu verschieben. Daher hat die Maßnahme angesichts der Omikron-Variante eine umso höhere Rechtfertigung.

Der Einsatz des „Notschutzschalters“ über oder nach den Weihnachtsfeiertagen und während der Weihnachtsferien hat den Vorteil, dass Schulen ohnehin geschlossen sind, und viele Personen Urlaub haben.

Zu Nummer 2 (§ 3a Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz):

Nach § 3 wird § 3a eingefügt.

Zu Absatz 1:

Die anhaltende hohe 7-Tage-Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen erfordert Schutzmaßnahmeregelungen, die den jeweiligen regionalen Neuinfektionen verstärkt gerecht werden. Am 10.12.2021 lag kein Landkreis/ kreisfreie Stadt unterhalb einer Inzidenz von 100; 26 Landkreise/ kreisfreie Städte lagen mit der Inzidenz über 100, 20 über 200. Seit dem 1. Dezember gilt daher landesweit nahezu flächendeckend die Warnstufe 2. Erst mit Erreichen des Inzidenzwertes von mehr als 200 in Kombination mit dem Hospitalisierungswert von mehr als 9 war bisher die Feststellung der Warnstufe 3 in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städte möglich. Es hat sich nunmehr gezeigt, dass mit Auslösen einer neuen Warnstufe die dann geltenden verschärften Schutzmaßnahmen für die Dynamik der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus eine viel zu späte Antwort auf das regional vorherrschende Infektionsrisiko ist. Um die Dynamik der Verbreitung des SARS-Cov-2 Virus zu brechen braucht es ein früheres Einschreiten. Dies soll nunmehr durch die sogenannte Hot-Spot-Regelung des neu eingefügten § 3a gewährleistet werden.

Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den Wert 350, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die regionale Warnstufe 3 in seinem oder ihrem Gebiet gilt; diese Regelung ist für die Landkreise und kreisfreien Städte bindend und löst die in der Verordnung massivsten Schutzmaßnahmen aus.

Das Auslösen der regional wirkenden Warnstufe 3 ist abgekoppelt vom Leitindikator „Hospitalisierung“.

Es handelt sich um einen sogenannten „Notschutzschalter“, der dann zum Einsatz kommen soll, wenn ein lokaler Ausbruch, insbesondere auch der neuartigen Omikron-Variante, umgehend durch strengere Schutzmaßnahmen die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus beschleunigt durchbrechen soll. Insoweit wird der „Notschutzschalter“ als Instrument in die Verordnung zur Pandemiesteuerung integriert, um die Geschwindigkeit der Unterbrechung der Verbreitung bereits auf regionaler Ebene zu erhöhen.

Zu Nummer 3 (§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb:

Mit dieser Erweiterung der Geltung des Absatzes 1a nicht mehr nur für den Fall, dass Warnstufe 3 gilt, sondern nunmehr auch bei Warnstufe 2, wird die Regelung den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der weiter steigenden Infektionszahlen gerecht.

Nun haben Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, bereits eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer bleiben von der Pflicht ausgenommen.

Die Vorschrift ist nach Satz 2 nicht anzuwenden, wenn keine oder eine niedrigere Warnstufe als die Warnstufe 2 im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gilt, in dem die Nutzung von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs beginnt.

Zu Buchstabe c:

Für Discotheken, Clubs oder ähnliche Einrichtungen, auch solche Einrichtungen, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, findet sich in Bezug auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in § 12 Abs. 4 eine Regelung lex specialis zu § 4 der Verordnung. Aus diesem Grund erfolgt eine Streichung im räumlichen Geltungsbereich der Vorschrift des § 4 Absatz 4 der Verordnung.

Zu Nummer 4 (§ 7 Testung):

Dem § 7 werden die Absätze 5 und 6 angefügt.

Zu Absatz 5:

Die Einfügung des Absatzes 5 dient der Ordnung der Ordnungs- und Rechtssystematik. Die Regelung war bereits Bestandteil in den einzelnen Paragraphen des zweiten Teils „Besondere Vorschriften“.

Die Ausnahmeregelung für Fälle, in denen in dieser Verordnung der Zugang zu einer Einrichtung, die Teilnahme an einer Veranstaltung oder die Inanspruchnahme einer Leistung von der Vorlage eines Impfnachweises abhängig ist, gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach den Absätzen 1 bis 3 führen, wird nunmehr im allgemeinen Teil der Verordnung platziert.

Zu Absatz 6:

Im Absatz 6 wird die sogenannte 2-G-Plus-Regelung in der in dieser Verordnung bestimmten Fällen dahingehend geöffnet, dass geimpfte Personen von der Nachweispflicht über eine negative Testung befreit sind, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nr.5 SchAusnahmV über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen.

Dies begründet sich wie folgt:

Generell schützen die COVID-19-Impfstoffe effektiv und anhaltend vor schweren Erkrankungen und Tod durch COVID-19. Die Impfung schützt zudem vor SARS-CoV-2 Infektion und reduziert so auch das Übertragungsrisiko von Geimpften auf deren Kontaktpersonen. Allerdings zeigt sich, dass der Impfschutz mit der Zeit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung asymptomatischer Infektionen und milder Krankheitsverläufe nachlässt. Im höheren Alter fällt die Immunantwort nach der Impfung insgesamt geringer aus und Impfdurchbrüche können häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen. (STIKO Empfehlung zur COVID-19 Auffrischungsimpfung/ Epidemiologisches Bulletin 43/2021/ 28. Oktober 2021, S. 16; https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/43_21.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Die%20STIKO%20empfiehlt%20eine%20COVID.%20Impfstoff%20ver%20wendet%20werden) Der Schutz gegen eine symptomatische Infektion sank einer englischen Studie zufolge nach 5 Monaten auf 47% (Vaxzevria) und 70% (Comirnaty). Dabei waren ältere Menschen eher von einer abnehmenden Wirkung betroffen. Im Rahmen des abnehmenden Impfschutzes kann es zu Impfdurchbrüchen kommen, die Betroffenen sind dann auch wieder ansteckend, wenn auch statistisch etwas geringer und über eine kürzere Zeit als ungeimpfte Menschen. Die STIKO empfiehlt daher eine Boosterung (Auffrischungsimpfung) nach fünf bis sechs Monaten. Für die von einer COVID-19 Infektion Genesenen gilt: Die natürliche Infektion hinterlässt in der Regel, wie auch die Impfung, eine gute Immunität. Es ist plausibel, dass die natürliche Immunität in der Regel etwas breiter als die Impfmunität ist und deshalb etwas robuster gegenüber Varianten sein könnte.

Unter diesen Annahmen kann geschlussfolgert werden, dass eine Boosterimpfung mit einem mRNA-Impfstoff einen sichereren Schutz vor einer Infektion bietet, und von diesen Personen wegen der guten Immunantworten zurzeit keine wesentliche Ansteckungsgefahr ausgeht. Gleiches gilt ebenfalls für die Personen, die nach einer vollständigen Schutzimpfung an einer COVID-19 Infektion erkrankt waren und vollständig genesen sind. Auch diese Personen verfügen über eine gute Immunantwort und stellen daher keine wesentliche Ansteckungsgefahr dar.

Mit der Regelung wird im Ergebnis auf wissenschaftliche Erkenntnisse reagiert, nach denen die Gefahr einer Infektion mit dem und einer Übertragung des Corona-Virus nach dem Erhalt der Auffrischungsimpfung ausgesprochen gering ist. Ein nicht unbeachtlicher Nebeneffekt der Regelung ist, dass dieser dazu beiträgt, die stark beanspruchten Testkapazitäten zu entlasten.

Zu Nummer 5:

Die §§ 7 a und 7 b werden neu eingefügt.

Zu § 7a Kontaktbeschränkungen:

§ 7a wird neu eingeführt. Mit dieser Vorschrift wird ein Teil des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 2. Dezember 2021 umgesetzt. Danach sind strenge Kontaktbeschränkungen für Personen vorgesehen, die weder geimpft noch genesen sind.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Einhaltung von Mindestabstand sowie von Kontaktbeschränkungen ein zentrales Element der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus darstellt. Das Einhalten von Abständen zu anderen Personen kann zur Verringerung der Übertragung des Virus und damit zur Minderung der Infektionsgefahr führen. Solche Kontakteinschränkungen sind angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens auch im privaten Umfeld geboten, da hier die Infektionsgefahr aus den geselligen persönlichen Kontakten herrühren kann.

Weiterhin muss bei den Kontaktbeschränkungen zwischen geimpften (§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV) und genesenen Personen (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV) einerseits und ungeimpften Personen andererseits unterschieden werden: Geimpfte und genesene Personen werden seltener infiziert und übertragen das Virus somit auch seltener. Außerdem sind geimpfte und genesene Personen für einen deutlich kürzeren Zeitraum infektiös, wenn sie sich trotz Immunisierung infiziert haben sollten. Zusammengefasst ist das Risiko, das von geimpften oder genesenen Personen ausgeht, somit deutlich geringer. Sollten geimpfte und genesene Personen an dem Virus erkranken, sind sie deutlich besser vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt als ungeimpfte Personen. Sie tragen daher in geringerem Maße zu einer Belastung des Gesundheitswesens bei.

Da ungeimpfte Personen aufgrund der fehlenden Schutzimpfung noch nicht hinreichend geschützt sind, muss das Infektionsgeschehen für diesen Personenkreis insbesondere durch strenge Kontaktbeschränkungen weiter eingedämmt werden.

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 sind private Zusammenkünfte von nicht geimpften oder nicht genesenen Personen auf Personen des eigenen Haushaltes und zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt mindestens die Warnstufe 1 gilt. Ungeimpfte Personen des einen Haushaltes können sich also nur mit zwei weiteren ungeimpften Personen eines anderen Haushaltes treffen.

Dabei sind Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen. Paare, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Satz 2 beschreibt weitere Ausnahmen von der Kontaktbeschränkung. Danach werden Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches jeweils nicht eingerechnet.

Dem durch Grundrechte gewährleisteten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und dem Schutz der Familie (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden durch diese Ausnahmen Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Innerhalb des Absatzes zwei wird geregelt, welche Zusammenkünfte nicht als privat im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Zu Nummer 1:

Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für Zusammenkünfte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats.

Zu Nummer 2:

Weiterhin sind von Absatz 1 a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen ausgenommen. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags sowie der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertreter bleiben davon unberührt. Auch b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, und c) Zusammenkünfte bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen gelten nicht als privat.

Zu Nummer 3:

Zusammenkünfte im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII sind nicht von Absatz 1 erfasst.

Zu Nummer 4:

Auch Zusammenkünfte im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII gelten nicht als privat.

Zu Nummer 5:

Weiterhin fallen auch Zusammenkünfte beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 3 und 4 sowie zu und von Kindertageseinrichtungen (§ 15) und Schulen (§ 16) nicht unter Absatz 1.

Zu Nummer 6:

Religiöse Veranstaltungen fallen ebenfalls nicht unter den Begriff der privaten Zusammenkünfte. Hierdurch wird das Grundrecht der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet.

Zu Nummer 7:

Abschließend sind Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes keine privaten Zusammenkünfte, sodass dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind weitere Kontaktbeschränkungen ab Erreichen der Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt geregelt. Dann sind private Zusammenkünfte und auch private Feiern zwischen geimpften und genesenen Personen oder Personen, die gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, beschränkt: In geschlossenen Räumen sind höchstens 50 und unter freiem Himmel höchstens 200 der genannten Personen zulässig. Für ungeimpfte Personen gelten weiterhin die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1. Diese Regelung dient dazu, das Restrisiko von Infektionsübertragungen unter immunisierten Personen durch die Reduzierung der persönlichen Kontakte zu minimieren.

Satz 2 stellt klar, dass für Personen, die weder geimpft, noch genesen, noch gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, auch im Hinblick auf private Feiern und Zusammenkünfte Absatz 1 gilt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine zusätzliche Kontaktbeschränkung für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Januar 2022 abweichend von Absatz 3. In dieser Zeit sind private Feiern und Zusammenkünfte von geimpften oder genesenen Personen oder von Personen, die gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, dahingehend beschränkt, dass solche Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen nur mit einer Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen und unter freiem Himmel nur mit einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen zulässig sind. Für ungeimpfte Personen gelten weiterhin die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1. Hier fällt insbesondere die Bedeutung für familiäre und gesellschaftliche Treffen in der Weihnachtszeit ins Gewicht. Es muss damit gerechnet werden, dass in der Zeit um die Feiertage vermehrt private Treffen stattfinden, die zu einer erhöhten Infektionsübertragung führen werden. Mit dieser zusätzlichen befristeten Kontaktbeschränkung soll verhindert werden, dass daraus eine neue Infektionsdynamik entsteht.

Zu § 7b Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Sylvester und Neujahr:

Der § 7b wird neu eingeführt und enthält spezielle Vorschriften für die Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum 1. Januar 2022.

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 Feuerwerke in bestimmten öffentlichen Bereichen untersagt sind. Mit dem Verbot wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 erfasst, die durch § 3a des Sprengstoffgesetzes näher bestimmt sind. Mit dem Verbot soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden. Dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln der Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen unnötiger Kontakte nicht verhindert werden kann. Auch wenn die

Gefahr möglicherweise nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauenden des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit gegebenenfalls auch sogenannten Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern. Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines ungeregelten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre schlichtweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen mit größeren Menschengruppen, in denen eine besonders erhöhte Gefährdung von umstehenden Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper gegeben ist, vermieden werden, um Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr zu entlasten und Kapazitäten des Gesundheitswesens freizuhalten.

Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere Verletzungen und auch übermäßiger Alkoholgenuss führen zu in Krankenhäusern behandlungsbedürftigen Lebenssituationen. Das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem würde im erheblichen Maße zusätzlich belastet werden.

Satz 2 untersagt in einem eng begrenzten zeitlichen Rahmen auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände. Denn beim Mitführen von Feuerwerkskörpern, insbesondere in der Silvesternacht, handelt es sich um eine Verhaltensweise, die den Schluss zulässt, dass die den Feuerwerkskörper mitführende Person diesen vor Ort auch nutzen und somit abbrennen wird. Hinzu kommt, dass der Alkoholkonsum in der Silvesternacht häufig zu herabgesetzten Hemmschwellen führen wird. Schon im Mitführen von Feuerwerk liegt daher die Tendenz zu einem Geschehen, dass die Bildung von Menschenansammlungen begünstigt und dadurch Infektionsgefahren erhöht. Daneben bietet bereits das sichtbare Mit-Sich-Führen von Feuerwerkskörpern einen deutlichen Anreiz zur Gruppenbildung, Interaktion und Wettbewerb (sogenanntes „Posing“ mit Materialien). Die Nachahmung des Abbrennens von Feuerwerk, die damit verbundenen Menschenansammlungen und somit die Entstehung weiterer Infektionsketten können durch ein Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern verhindert werden.

Satz 3 gibt zur Konkretisierung, wo die Verbotsregeln einzuhalten sind, vor, dass Kommunen die betreffenden Örtlichkeiten festlegen und öffentlich bekannt geben.

Zu Absatz 2:

Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist ohne Einschränkung auf den Ort untersagt. Erfasst sind sowohl private als auch gewerbliche Veranstaltungen. Insbesondere sind alle Veranstaltungen betroffen, die über die spontane einzelne Verwendung von Feuerwerkskörpern hinausgehen.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 sind am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig. Abweichend davon darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung entweder nur mit Personen des eigenen oder eines weiteren Haushaltes aufhalten. Insgesamt darf die Gruppe nicht mehr als fünf Personen umfassen, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs die Haushaltszugehörigkeit unerheblich ist. Das Grundrecht zum Schutz der Familie (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird damit beachtet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Klarstellung, dass Absatz 3 nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für religiöse Veranstaltungen gilt.

Zu § 7c Versammlungen unter freiem Himmel:

Der § 7c wird neu eingeführt und regelt Versammlungen unter freiem Himmel.

Zu Satz 1:

In Satz 1 ist geregelt, dass eine Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch die jeweilige Veranstalterin bzw. den jeweiligen Veranstalter geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen hat. Solche Maßnahmen sind neben den allgemeinen Hygienemaßnahmen, wie der Wahrung des Mindestabstandes sowie der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, insbesondere weitere verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, die als geeignetes Mittel dienen, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern. § 5 Absatz 5 bleibt davon unberührt. Das bedeutet, dass die zuständige Versammlungsbehörde zusätzlich für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes ein Hygienekonzept verlangen kann.

Zu Satz 2:

Satz 2 enthält die Klarstellung, dass die zuständige Versammlungsbehörde die Versammlung unter freiem Himmel zusätzlich auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken kann. Solche beschränkenden Maßnahmen müssen dem Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen.

Zu Nummer 6 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Zu Buchstabe a:

Diese Änderung in Absatz 1 betrifft die Anpassung der zulässigen Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden. Abweichend von der bisherigen Regelung ist die Zahl der Teilnehmenden nunmehr auf bis zu 500 (anstatt 1 000) begrenzt. Die Herabsetzung der Höchstteilnehmerzahl von 1 000 auf 500 ist aus Infektionsschutzgründen geboten, um angesichts des derzeit besorgniserregenden Infektionsgeschehens für die epidemiologisch besonders problematischen größeren Veranstaltungen mit einer höheren Teilnehmerzahl angepasste Regelungen zur wirksamen Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu treffen.

Diese Regelungen finden sich in §§ 10 und 11. Veranstaltung ist jeweils die konkrete Veranstaltung, die zu anderen Veranstaltungen durch unterschiedliche Zutrittsberechtigungen (Eintrittskarten) abgegrenzt ist.

Zu Buchstabe b:

Die Anpassung des Geltungsbereiches der Regelung in § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für Veranstaltungen von bislang 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf nunmehr bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat redaktionelle Folgeanpassungen in den weiteren Absätzen zur Folge, so wie hier in Absatz 1.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb:

Auch bei den Änderungen in Absatz 4 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeanpassung resultierend aus der Änderung des Geltungsbereiches der Regelung in Absatz 1 (vgl. Buchstabe a) sowie aus der Änderung der Zahl der Absätze (Bezugnahme in Satz 4 auf nunmehr Absatz 8).

Zu Buchstabe d:

Auch bei der Änderung in Absatz 5 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeanpassung resultierend aus der Änderung des Geltungsbereiches der Regelung in Absatz 1 (vgl. Buchstabe a).

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Diese Änderung betreffend Absatz 6 Satz 1 (nun 500 statt 1 000) ist ebenfalls eine Folgeanpassung resultierend aus der Änderung des Geltungsbereiches der Regelung in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der mit dieser Regelung geschaffene neue Satz 2 in Absatz 6 modifiziert die zusätzliche Testpflicht im Rahmen der vorgesehenen 2-G-Plus-Regelung nach Satz 1. Danach ist der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 entbehrlich, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden 70 Prozent der Personkapazität der Einrichtung nicht überschreitet.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Aufgrund der Einfügung eines weiteren Satzes durch Doppelbuchstabe bb ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich. Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze ist anzupassen.

Zu Buchstabe f:

Diese Regelungen betrifft Änderungen im Absatz 6 a (Warnstufe 3), der neu gefasst wird.

Die Änderungen haben u. a. zur Folge, dass die Regelung in Satz 1 nunmehr sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel gilt. Darüber hinaus sieht die Änderung in Satz 1 eine redaktionelle Folgeanpassung hinsichtlich der Obergrenze der Teilnehmenden wie in Absatz 1 vor. Der neu hinzugefügte Halbsatz am Ende des Satzes 1 modifiziert die zusätzliche Testpflicht im Rahmen der vorgesehenen 2-G-Plus-Regelung. Danach ist der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung entbehrlich, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden 70 Prozent der Personkapazität der Einrichtung nicht überschreitet.

Die Änderungen in dem neuen Satz 2 beinhalten eine Verschärfung der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske. Wie bisher müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. Neu ist, dass die Atemschutzmaske abweichend von § 4 Abs. 4 auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist. Die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf Veranstaltungen unter freiem Himmel entsprechend (Satz 2).

Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind bei Geltung der Warnstufe 3 jegliche Tanzveranstaltungen verboten (Satz 3). Satz 3 ist eine Sonderregelung bei Geltung der Warnstufe 3 für Tanzveranstaltungen, die danach im genannten Zeitraum ausnahmslos untersagt sind. Zur Geltung der Warnstufe 3 im Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Januar 2022 wird auf § 3 Abs. 5 verwiesen. Die vorliegende Sonderregelung ist gerechtfertigt, da spätestens Anfang 2022 mit einer neuen Welle durch die Omikron-Variante des Corona-Virus auszugehen ist. Daher erscheint es erforderlich, wenn durch einen „Notschutzschalter“ über den Jahreswechsel die Inzidenz und die Intensivbettenbelegung reduziert werden kann, so dass man für neue Fälle mehr Reserve hätte. Auch wird der „Notschutzschalter“ dazu beitragen, die befürchtete Omikron-Welle etwas nach hinten zu verschieben. Daher hat die Maßnahme angesichts der Omikron-Variante eine umso höhere Rechtfertigung.

Zu Buchstabe g:

Durch diese Änderung wird in Absatz 6 b Satz 3 hinzugefügt. Satz 3 enthält eine Ausnahme von den Bestimmungen in Satz 2, wonach bei einer Schachbrettbelegung (Satz 1) auch der reduzierte Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden muss, wenn durchgehend auch am Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird und nach Art der Veranstaltung eine verbale

Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. Durch die Neuregelung in Satz 3 wird nunmehr vorgeschrieben, dass bei Geltung der Warnstufe 3 die Erleichterung nach Satz 2 entfällt. Gilt die Warnstufe 3, kann somit nur Satz 1 mit der dort vorgesehenen Schachbrettbelegung angewandt werden.

Zu Buchstabe h:

Dem Absatz 7 betreffend die Testpflichten für dienstleistende Personen, welche nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, wird ein Satz 3 angefügt. Mit Satz 3 werden weitere Vorgaben für die Tätigkeit von dienstleistenden Personen genannt. Diese Personen müssen danach eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Zu Buchstabe i:

Diese Regelung sieht eine Aufhebung des bisherigen Absatz 8 in § 8 vor. Der bisherige Absatz 8 enthielt Regelungen zu Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (Kinder, Jugendliche, Personen mit medizinischer Kontraindikation gegen eine Impfung). Diese Ausnahmeregelungen finden sich nunmehr in § 7 Abs. 5 als allgemeine Vorschrift, die auch auf § 8 in der neuen Fassung anzuwenden ist.

Zu Buchstabe j:

Infolge einer redaktionellen Folgeanpassung wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 8 der neuen Fassung. Darüber hinaus wird Satz 3 des neuen Absatzes dahingehend geändert, dass für die Tätigkeit von dienstleistenden Personen im Rahmen einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung auf § 28 b IfSG verwiesen wird. Es gelten mithin für diese dienstleistenden Personen die in § 28 b vorgesehenen bundesrechtlichen Anforderungen für den betrieblichen Infektionsschutz. Die Sätze 1 und 2 der Regelung bleiben unverändert.

Zu Nummer 7 (§ 8a Körpernahe Dienstleistungen)

Zu Buchstabe a:

Durch diese Änderung wird der Anwendungsbereich des Absatzes 2 auf die Feststellung der Warnstufe 1 ausgedehnt. Somit gilt auch bei Geltung der Warnstufen 1 und 2 die in Satz 1 vorgesehene 3-G-Regelung, und zwar sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Mit der Neuregelung für die Warnstufen 1, 2 und 3 wird dem in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 10. Dezember 2021 (Az. 13 MN 462/21) Rechnung getragen. In der Entscheidung hat das Gericht u. a. ausgeführt, dass der mit der 2-G-(Plus-)Regelung verbundene vollständige Ausschluss Ungeimpfter von allen körpernahen Dienstleistungen unangemessen und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in Niedersachsen keine notwendige Schutzmaßnahme sei.

Zu Buchstabe b:

Durch diese Änderung wird die 3-G-Regelung aus den vorgenannten Gründen auch auf Warnstufe 2 und 3 ausgedehnt. hinsichtlich der Testverpflichtungen der Anwendungsbereich des Absatzes 2 auf die Feststellung der Warnstufe 1

In dem neuen Absatz 4 werden die Anforderungen bei Geltung der Warnstufe 3 bestimmt. In der Warnstufe 3 müssen die Kundinnen und Kunden abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten in Bezug auf die Entgegennahme von körperlichen Dienstleistungen unter freiem Himmel entsprechend (Satz 4). Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 betreffend die Zugangskontrolle und die Verweigerung des Zutritts bei Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise gelten ebenfalls entsprechend (Satz 5).

Zu Buchstabe c:

Die bisherige Regelung in Absatz 5 ist aufgrund der Neuregelung in § 7 Abs. 5 nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe d:

Durch eine redaktionelle Folgeanpassung wird der bisherige Absatz 6 zum Absatz 5 der neuen Fassung.

Zu Nummer 8 (§ 8 b Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen)

Zu Buchstabe a:

§ 8 b betreffend die Nutzung von Beherbergungsstätten und Sportanlagen wird in einigen Absätzen geändert und neue Absätze werden hinzugefügt. In Absatz 1 erfordert dies eine redaktionelle Anpassung, da sich die Ziffern der einschlägigen nachfolgenden Absätze ändern.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach „Absatzes 1“ die Worte „in geschlossenen Räumen“ eingefügt. Damit ist der Anwendungsbereich des Absatzes 2 nunmehr auf geschlossene Räume beschränkt.

Zu Buchstabe c:

Diese Regelung betrifft Änderungen des Absatzes 4.

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Satz 1 entfällt das Wort „mindestens“ vor „die Warnstufe 2“. Damit ist der Anwendungsbereich von Absatz 4 nun beschränkt auf die Warnstufe 2. Die Regelungen für die Warnstufe 3 finden sich im neu gefassten Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe bb;

Diese Regelung betrifft zwei neu hinzugefügte Sätze. Nach Satz 2 braucht der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 für die Nutzung einer Beherbergungsstätte nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. Dieser Satz ermöglicht somit Erleichterungen durch den Wegfall der zusätzlichen Testpflicht im Rahmen der 2-G-Plus-Regelung für Beherbergungsstätten. Satz 3 sieht eine entsprechende Regelung für die Nutzung von Sportanlagen vor, wenn in dem geschlossenen Raum eine Fläche von mindestens 10 qm pro teilnehmende Person zur Verfügung steht.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Diese Regelung betrifft redaktionelle Folgeanpassungen infolge der Änderungen unter Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe d:

Mit dieser Regelung werden die Absätze 5 bis 7 durch die Absätze 5 bis 9 ersetzt.

Zu Absatz 5:

Mit der Neuregelung in Absatz 5 werden die Anforderungen bei Geltung der Warnstufe 3 bestimmt. In der Warnstufe 3 gilt danach für die Nutzung von Beherbergungsstätten und Sportanlagen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel eine 2-G-Plus-Regelung nach Satz 1. Die Nutzerinnen und Nutzer haben also zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorzulegen. Nach Satz 2 ist der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung bei der Nutzung von Beherbergungsstätten entbehrlich, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. Nach Satz 3 ist der der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung im Rahmen der Nutzung von Sportanlagen entbehrlich, wenn je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Alle Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend (Satz 4). Soweit Personen auch in Sportanlagen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen haben, gilt diese Verpflichtung nicht während der sportlichen Betätigung oder im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbades, da insoweit die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Verordnung vorrangig ist.

Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 betreffend die Zugangskontrolle und die Verweigerung des Zutritts bei Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise gelten entsprechend (Satz 5).

Zu Absatz 6:

Der neue Absatz 6 sieht Abweichungen von den in den Absätzen 3 bis 5 geregelten 2-G- und 2-G-Plus-Regelungen für Beherbergungsstätten vor. Danach ist die Nutzung einer Beherbergungsstätte im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zulässig, wenn die beherbergte Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegt. Für Beherbergungen im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt somit eine 3-G-Regelung. Die Regelung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in die Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz). Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 betreffend Zugangskontrollen und die Verweigerung des Zutritts bei fehlendem Nachweis sind jeweils entsprechend anzuwenden (Satz 2). Die längerfristige Nutzung von Monteurswohnungen stellt keine Beherbergung im Sinne dieser Vorschrift dar.

Der bisherige Absatz 6 wurde in § 8 b gestrichen. Diese aufgehobene Regelung in Absatz 6 enthielt Ausnahmen von Zugangsbeschränkungen für bestimmte Personengruppen (Kinder, Jugendliche und Personen mit medizinischer Kontraindikation gegen eine Impfung). Diese Ausnahmeregelungen finden sich nunmehr in § 7 Abs. 5 als allgemeine Vorschrift, die auch auf § 8 b in der neuen Fassung anzuwenden ist.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 betrifft die zusätzlichen Testpflichten von Personen, die eine Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung nutzen dürfen. Absatz 7 enthält eine redaktionelle Folgeanpassung und ist im Übrigen inhaltlich identisch mit dem bisherigen Absatz 5, so dass auf die entsprechende Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 8:

Der neu gefasste Absatz 8 ist eine Sonderregelung betreffend die Nutzung von Sportanlagen, um die Wahrung des Tierwohls sicherzustellen. Ist die Nutzung einer Sportanlage zur Wahrung des Tierwohls unerlässlich, gilt danach abweichend von den Absätzen 3 bis 5 für betroffene Personen eine 3-G-Regelung statt einer 2-G- bzw. 2-G-Plus-Regelung (Satz 1). Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, deren Voraussetzungen nach strengen Maßstäben zu prüfen sind. Zur Wahrung des Tierwohls ist die Nutzung einer Sportanlage nur dann unerlässlich, wenn eine adäquate Pflege des Tiers aufgrund besonderer Umstände ohne die Nutzung einer Sportanlage ausgeschlossen ist und nicht auch außerhalb von Sportanlagen z.B. in der freien

Landschaft erfolgen kann. Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 betreffend Zugangskontrollen und die Verweigerung des Zutritts bei fehlendem Nachweis sind jeweils entsprechend anzuwenden (Satz 2).

Zu Absatz 9:

Absatz 9 betrifft die Rechtsstellung von dienstleistenden Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1, für die § 28 b IfSG gilt. Es handelt sich um eine wortgleiche Regelung zu Absatz 7 der bisherigen Fassung, so dass auf die entsprechende Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 9 (§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen):

Zu Buchstabe a:

Der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung sind nach den Absätzen 2 bis 7 beschränkt. Die Angabe „bis 9“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Die Regelungen für dienstleistende Personen entfallen im Hinblick auf § 28 b IfSG (vgl. § 9 Abs. 8).

Satz 1 wird das Semikolon und der 2. Halbsatz gestrichen. Der Verweis auf „§ 8 Abs. 9 Satz 3“ wird gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Auch in den Absätzen 3 bis 5 entfallen die Regelungen für dienstleistende Personen entfallen im Hinblick auf § 28 b IfSG (vgl. § 9 Abs. 8).

zu Absatz 4:

In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „mindestens“ gestrichen, sodass dieser Absatz ausschließlich für die Warnstufe 2 gilt.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der geschlossenen Räume des Gastronomiebetriebs genutzt werden. Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten jeweils entsprechend. Das bedeutet die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs hat den Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

Die Regelung in Satz 2 modifiziert die zusätzliche Testpflicht im Rahmen der in Satz 1 vorgesehenen 2-G-Plus-Regelung. Danach ist ein zusätzlicher Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 entbehrlich, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der geschlossenen Räume des Gastronomiebetriebs genutzt werden.

Mit der Neuregelung in Absatz 5 werden die Anforderungen bei Geltung der Warnstufe 3 bestimmt. In der Warnstufe 3 gilt danach für den Zutritt zu Gastronomiebetrieben und für die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung in geschlossenen Räumen oder auf Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs eine 2-G-Plus-Regelung nach Satz 1. Die Gäste haben also zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorzulegen. Nach Satz 2 ist der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung entbehrlich, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität sowohl der geschlossenen Räume als auch der Außenbewirtschaftungsfläche des Gastronomiebetriebs genutzt werden.

Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten nach in Bezug auf den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs entsprechend.

Satz 4 enthält einen Verweis auf Absatz 2 Satz 2 und 3. Das bedeutet die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs hat den Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Aufgrund der Einfügung eine neuen Nummer 4 (vgl. Doppelbuchstabe bb) ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, die sich in die bestehende Systematik der Verordnung einfügt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In dem Ausnahmekatalog des Absatzes 6 Satz 2 werden nun auch Speiseangebote in Einrichtungen des Wohnungslosenhilfe mit aufgenommen. Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 und die darin enthaltenen Beschränkungen zum Zutritt und zur Entgegennahme einer Bewirtungsleistung gelten somit in dem vorgenannten Fall nicht.

Zu Buchstabe e:

Es wird durch Hinzufügen eines ergänzenden Absatzes 8 klargestellt, dass § 28 b IfSG für das gastronomisches Personal § 28 b IfSG gilt.

Zu Nummer 10:

Die §§ 10 und 11 werden durch die §§ 9 a bis 11 ersetzt.

Zu § 9a Einzelhandel:

Es wird ein neuer § 9a eingeführt. Diese Vorschrift regelt Zugangsbeschränkungen zu Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, wenn mindestens die Warnstufe 1 gilt. Zur Begründung der besonderen Behandlung dieser Personen ist auf Nummer 5 zu verweisen.

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 beinhaltet Beschränkungen für den Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels. Von diesen Zugangsbeschränkungen sind Wochenmärkte und Weihnachtsbaumverkäufe unter freiem Himmel sowie Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung ausgenommen. Es folgt ein abschließender Katalog in Satz 3.

Satz 4 enthält eine weitere Ausnahme von den Zugangsbeschränkungen für Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit gemischtem Sortiment, das regelmäßig Waren und Güter umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 3 genannten Betriebe und Einrichtungen entsprechen, wenn die Waren und Güter den Schwerpunkt des Sortiments bilden.

Der zulässige Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Anforderungen bestimmt, wenn mindestens die Warnstufe 1 gilt. Danach gilt für den Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung des Einzelhandels die 2-G-Regelung für Kundinnen und Kunden. Diese müssen nach Satz 1 einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Nach Satz 2 ist die Zutrittsberechtigung der Kundinnen und Kunden zu kontrollieren. Die Kontrolle bezieht sich auf die Impf- und Genesenennachweise.

In Satz 3 ist die Grundlage geregelt, dass die zuständige Stelle, also die örtlich zuständige Behörde, besondere Regelungen für die Zugangskontrollen treffen kann. Danach können der Kundinnen und Kunden eine unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung erhalten, nachdem sie von einer von der zuständigen Stelle dafür bestimmten Stelle kontrolliert wurden und die entsprechenden Nachweise vorgelegt haben. Diese Kennzeichnung berechtigt dann zum Zugang zu weiteren Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels, die durch die zuständige Stelle vorher festzulegen sind. Diese Möglichkeit der Kennzeichnung soll insbesondere das Einkaufen in mehreren Betrieben und Einrichtungen (das sog. „Shopping“) erleichtern. Nachdem Kundinnen und Kunden von der dafür zuständigen Stelle die Kennzeichnung erhalten haben, steht ihnen die Möglichkeit offen, weitere, vorher festgelegte Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels zu betreten.

Satz 4 regelt eine strengere Maskenpflicht. Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 enthält eine Klarstellung für die kontaktlose Nutzung der Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels. Die Beschränkung gilt dann nicht für die Auslieferung jeglicher Waren und Güter auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung, soweit dies kontaktlos außerhalb der Geschäftsräume unter Einhaltung des Mindestabstandes erfolgt.

Zu Absatz 4:

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, in dem die Geltung des § 28 b IfSG für das im Einzelhandel tätige Personal klargestellt wird.

Zu § 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

§ 10 neuer Fassung regelt Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmenden. Bei einer Zahl von bis zu 500 Teilnehmenden ist § 8 anzuwenden.

Zu Absatz 1:

Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen (Satz 1). Es ist also eine vorherige Zulassung auf Antrag durch die zuständigen Behörden vorgeschrieben, wobei die Behörden die Anforderungen der Absätze 2 bis 6 streng auszulegen haben. Geregelt werden nur Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, während solche unter freiem Himmel unter den ebenfalls neuen § 11 fallen. Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden (Satz 2). Diese Vorgaben entsprechen den bisherigen Regelungen in § 10, so dass ergänzend auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt insbesondere die Anforderungen an das vorzulegende Hygienekonzept. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch

- a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer,
- b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
- c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

sowie

2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholierter Personen von der Veranstaltung (Satz 1).

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen (Satz 2).

Diese Anforderungen an Hygiene- und Lüftungsschutzmaßnahmen entsprechen insoweit den bisherigen Vorgaben in § 11 zu Großveranstaltungen, so dass ergänzend auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Erleichterungen hinsichtlich der Einhaltung des Abstandsgebots (§ 1 Abs. 2 S. 1) und ist ebenfalls inhaltsgleich mit entsprechenden Regelungen in den bisherigen Fassungen der §§ 10, 11. Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten (Satz 1). Auch dieser reduzierte Abstand von 1 Meter braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (Satz 2).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 bzw. bei einem Indikator „Neuinfizierte“ von mehr als 35. Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impf- oder einen Genesenennachweis vorzulegen (Satz 1). In diesem Fall besteht also eine 2-G-Regelung für die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Im Übrigen sind bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit jeweils mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen (Satz 2). Satz 2 stellt also strengere Anforderungen an die Kontaktdatennachverfolgung bei einer Zahl von mehr als 2 500 Teilnehmenden auf. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei denen die Zahl der teilnehmenden Personen 30 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet (Satz 3). Eine Zulassung darf zudem auch nicht erteilt werden für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Satz 4); insoweit handelt es sich um eine absolute Obergrenze, es kommt, anders als in Satz 3, nicht darauf an, zu welchem Anteil die Personenkapazität ausgeschöpft wird.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 werden die Rechtsfolgen bei Feststellung der Warnstufe 2 geregelt. Dann darf eine Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden (Satz 1). Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit nicht mehr als 2 500 Teilnehmenden gilt nach Satz 2 eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung. Dann hat jede Person neben ihrem Impf- oder Genesenennachweis zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten im Rahmen dieser 2-G-Plus-Regelung entsprechend (Satz 3). Die teilnehmenden und die dienstleistenden Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; abweichend von § 4 Abs. 4 ist die Atemschutzmaske auch dann zu tragen, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist (Satz 4). Hierbei handelt es sich um verschärfte Anforderungen an die Maskenpflicht nach § 4. Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen (Satz 5).

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird bei Geltung der Warnstufe 3 vorgeschrieben, dass Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 nicht zugelassen werden dürfen. Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden sind somit in der Warnstufe 3 in geschlossenen Räumen untersagt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 stellt klar, dass im Rahmen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung für dienstleistende Personen § 28 b IfSG gilt. Es gelten damit auch für diese Personengruppe die dortigen bundesrechtlichen Vorschriften für den betrieblichen Infektionsschutz.

Zu Absatz 8:

Der letzte Absatz enthält Ausnahmeregelungen von den Absätzen 1 bis 7. Diese Absätze gelten danach nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen, wie z.B. Betriebsversammlungen. Insoweit handelt es sich um Regelungen, die mit den Vorgaben in den bisherigen Fassungen der §§ 10, 11 identisch sind.

Zu § 11 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die Maßgabe, dass eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur dann jeweils zulässig ist, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird. Satz 2 formuliert den Widerrufsvorbehalt mit Bezug auf das Infektionsgeschehen.

Zu Absatz 2:

§ 11 Abs. 2 ist gleichlautend mit § 10 Abs. 2 Satz 1, auf die dortige Begründung hinsichtlich der Maßnahmen, die ein Hygienekonzept vorsehen muss (fester Sitzplatz, Schachbrettbelegung der Sitzplätze, Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme, Einschränkung des Alkoholkonsums und Ausschluss erkennbar alkoholierter Personen von der Veranstaltung), wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

§ 11 Abs. 3 Satz 1 hinsichtlich der so genannten Schachbrettbelegung ist gleichlautend mit § 10 Abs. 3 Satz 1, auf die dortige Begründung wird verwiesen. Satz 2 ist mit Ausnahme des Verweises auf § 4 Abs. 4 in § 10 Abs. 3 Satz 2 gleichlautend mit diesem. Der Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die teilnehmende Person auch sitzenderweise eine Atemschutzmaske trägt und nicht zu erwarten sein wird, dass sie verbal interagieren oder sprechen muss.

Zu Absatz 4:

§ 11 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz entspricht mit der Ausnahme, dass bei den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen unter freiem Himmel jede an besagter Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung teilnehmende Person nicht nur den Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder den Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen kann, sondern auch einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7, dem § 10 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatzes. Es gilt also bei entsprechenden Veranstaltungen unter freiem Himmel die 3-G-Regelung. Im zweiten Halbsatz erfolgt der Verweis auf die entsprechende Geltung des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3, in Satz 2 der Hinweis, dass für das dienstleistende Personal bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend gilt. Satz 3 entspricht den Regelungsgehalt betreffend § 10 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 dem des Satzes 3 des § 10 Abs. 4, Satz 5 dem des Satzes 4 des § 10 Abs. 4 (Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Teilnehmerin bzw. jedes Teilnehmers durch den Verkauf personalisierter Tickets; Sicherstellung der Kontaktdatenverfolgung auf andere Weise, wenn keine personalisierte Tickets verkauft werden; Verbot der Zulassung der Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen und den genannten Voraussetzungen), auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 sind die Voraussetzungen formuliert, die bei Warnstufe 2 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt gelten. So darf nach Satz 1 die Zulassung für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erteilt werden und für solche mit nicht mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt, dass nach Satz 2, Halbsatz 1 der Zutritt nur denjenigen gewährt wird, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, es gilt folglich in diesem Fall die so genannte 2-G-Regelung. Halbsatz 2 verweist auf die entsprechende Geltung des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 (aktives Einfordern des Nachweises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und Verweigern des Zugangs, wenn dieser nicht vorgelegt wird). Die Regelungen des Satzes 3 entsprechen den Regelungen des § 8 Abs. 6a Satz 2, der vorgibt, dass die Regelungen „unter freiem Himmel entsprechend“ gelten, auf die dortige Begründung wird verwiesen. Schließlich ist die Kontaktdatennachverfolgung nach Satz 4 entsprechend durchzuführen bzw. sicherzustellen.

Zu Absatz 6:

Diese Neuregelung schließt wie § 10 Abs. 6 aus, dass bei Warnstufe 3 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen stattfinden. Damit wird die Regelung eventuellen Entwicklungen hinsichtlich möglicherweise weiter steigenden Infektionszahlen gerecht.

Zu Absatz 7:

Auch hier erfolgt wie in § 10 Abs. 7 der Verweis darauf, dass § 28 b IfSG für das im Rahmen einer Sitzung, Veranstaltung oder Zusammenkunft dienstleistende Personal gilt.

Zu Absatz 8:

In Absatz 7 wird wie in § 10 Abs. 7 geregelt, dass für Versammlungen nach Art. 8 GG und für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen, die Maßgaben des Absätze 1 bis 6 nicht gelten.

Zu Nummer 11 (§ 11a Messen):

Zu Buchstabe a:

Bedingt durch den neuen § 11 ist in § 11a Abs. 1 Satz 4 der bisherige Verweis darauf, dass § 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 entsprechend gelten würden, hinfällig und gestrichen. Zudem erfolgt der redaktionelle Verweis auf die entsprechende Geltung des nunmehr § 8 Abs. 8, der bislang Abs. 9 war. Neu hinzugefügt ist Satz 5 mit dessen Regelung, dass für Messen in geschlossenen Räumen der § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend gilt (Notwendigkeit der hinreichenden Lüftung).

Zu Buchstabe b:

Absatz 3 wird neu hinzugefügt. Er beinhaltet die Regelung für den Fall, dass Warnstufe 3 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt gilt. In diesem Fall ist eine Messe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 unzulässig. Damit wird die Regelung eventuellen Entwicklungen hinsichtlich möglicherweise weiter steigenden Infektionszahlen gerecht.

Im neu hinzugefügten Abs. 4 erfolgt wiederum die Maßgabe, dass für diejenigen Personen, die auf der Messe Dienst leisten, § 28 b IfSG gilt.

Zu Nummer 12 (§ 11b Weihnachtsmärkte):

Zu Buchstabe a und c:

Da mittlerweile die so genannten Herbstmärkte nicht mehr stattfinden, erstreckt sich die Geltung des § 11b nur noch auf die noch oder in Kürze stattfindenden Weihnachtsmärkte. Insofern erfolgte in allen Absätzen die Streichung der Formulierung „Herbst- oder“ sowie in der Überschrift das Wort „Herbstmärkte“ und das dahinterstehende Komma.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt die Neuregelung in Absatz 1, dass Weihnachtsmärkte im Fall der Geltung der Warnstufe 3 in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt unzulässig sind, insofern erfolgt die entsprechende Umformulierung des Absatzes 1 mit dieser neuen Klarstellung.

Zu Buchstabe d:

Entsprechend der Regelung in Absatz 1, 2. Halbsatz sind Weihnachtsmärkte im Fall der Geltung der Warnstufe 3 unzulässig. Insofern erfolgt in Absatz 3 Satz 4 die entsprechende Folgeänderung, dass jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes bereits und nicht mehr mindestens bei Warnstufe 2 zu tragen hat.

Zu Buchstabe e:

Es erfolgt insofern die redaktionelle Änderung, als dass in Absatz 6 Satz 3 die Angabe „§ 8 Abs. 9 Satz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 8 Satz 3“ ersetzt wird.

Zu Buchstabe f:

Auch in Absatz 7 Satz 1, 2. Halbsatz erfolgt die entsprechende Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1 durch Buchstabe b, dass Weihnachtsmärkte im Falle der Geltung der Warnstufe 3 nunmehr unzulässig sind. Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nach Absatz 5 Satz 1 dürfen in Warnstufe 2 und nicht mehr mindestens ab Warnstufe 2 nur gegenüber Personen entgegengebracht werden, die neben einem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 beibringen (2-G-Plus-Regelung).

Zu Nummer 13 (§ 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

Zu Buchstabe a:

Es erfolgen Änderungen in Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Regelungen über dienstleistende Personen und der Verweis auf § 8 Abs. 9 Satz 3 aufgrund des neuen Absatzes 7 gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen, sodass dieser Satz ausschließlich für die Warnstufe 2 gilt.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgen Änderungen in Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Regelungen über dienstleistende Personen aufgrund des neuen Absatzes 7 gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen, sodass dieser Satz ausschließlich für die Warnstufe 2 gilt. Weiterhin wird der Verweis auf § 8 Abs. 9 Satz 3 aufgrund des neuen Absatzes 7 gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Hier wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Beide Sätze waren bisher mit dem gleichen Satzzählungszeichen versehen.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „mindestens“ gestrichen, sodass dieser Satz ausschließlich für die Warnstufe 2 gilt.

Zu Buchstabe d:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 7.

Zu Buchstabe e:

Es werden zwei neue Absätze eingefügt.

Mit dieser Neuregelung in Absatz 6 werden die Anforderungen bei Geltung der Warnstufe 3 bestimmt. In der Warnstufe 3 sind die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für den Kunden- und Besuchsverkehr geschlossen. Mit dieser Vorschrift wird ein Teil des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 2. Dezember 2021 umgesetzt.

In Absatz 7 wird für in Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 dienstleistende Personen auf § 28 b IfSG verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 16 Schulen):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 bewirkt, dass ab dem 10. Januar 2022 während des Schulbetriebes alle Personen – auch Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren in Abweichung von § 4 Absatz 1 Satz 4 – eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Dies entspricht den Empfehlungen des RKI zum Schulbetrieb.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgen Änderungen in Absatz 3:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 3 betreffen die Testungen der Schülerinnen und Schüler. Für Beschäftigte an Schulen trifft § 28 b IfSG weitergehende Regelungen.

Der neu eingefügte Satz 3 regelt eine vorübergehend erhöhte Testfrequenz nach den Weihnachtsferien 2021. In der ersten Schulbesuchswoche 2022 haben sich Schülerinnen und Schüler, die nicht einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, an jedem Präsenztage zu testen. Dies ist wie schon nach den Sommer- und Herbstferien als Sicherheitsnetz zur Absicherung des Präsenzunterrichts notwendig, weil die Ferien mit einer erhöhten Reisetätigkeit und Kontakten einhergehen, während Testpflichten für Kinder und Jugendliche im gesellschaftlichen Leben weitgehend entfallen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aufgrund der Einfügung weiterer Sätze durch Doppelbuchstabe aa ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, die sich in die bestehende Systematik der Verordnung einfügt.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es erfolgen Änderungen im neuen Satz 4 des Absatzes 3.

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Durch die Streichung der Nummer 2 des neuen Satzes 4 entfällt die Ausnahme von der testabhängigen Zutrittsbeschränkung für die Teilnahmen an schriftlichen Abschluss- und Abiturarbeiten. Angesichts des hohen Risikos des Infektionseintrags durch ungeimpfte Personen einerseits und der geringen Belastung durch einen Test andererseits, überwiegt das Interesse am Schutz der Einrichtung - selbst bei Prüfungen mit Berufsrelevanz.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Aufgrund der Änderung durch Dreifachbuchstabe aaa ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, die sich in die bestehende Systematik der Verordnung einfügt.

Zu Nummer 15 (§ 17 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Zu Buchstabe a:

Es erfolgen Änderungen im Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb:

Aufgrund der Streichung des Satzes 2 ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, die sich in die bestehende Systematik der Verordnung einfügt. Der Satz 1 wird damit alleiniger Satz des Absatzes.

Der personelle Geltungsbereich der Vorschrift des Absatzes 2 wird neben den bereits benannten Personengruppen auf „Dritte“ erweitert.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2, welcher durch Dreifachbuchstabe bbb gestrichen wird, wird damit in den nun alleinigen Satz 1 integriert.

Somit haben auch „Dritte“ in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines

gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Zu Buchstabe b:

Dem Absatz 3 werden zwei weitere Sätze angefügt. Dieser Absatz enthält Spezialregelungen für Heime nach § 2 Absatz 2 NuWG. Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Regelung des Absatzes 2 in diesen Einrichtungen ebenso für Besucherinnen und Besucher gilt. Der neue Satz 4 stellt wiederum klar, dass die Regelung des Absatzes 2 ebenso für Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen der unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c:

Mit der Einfügung eines ergänzenden Absatzes 7 wird klargestellt, dass sowohl für Beschäftigte, als auch für Besucherinnen und Besucher, sowie Dritte in Einrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 3 die Regelungen des § 28 b IfSG Anwendung finden.

Zu Nummer 16 (§ 21 Weitergehende Regelungen und Anordnungen)

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund der Streichung des Satzes 3 durch Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass der bisherige Satz 4 zu Satz 3 wird.

Zu Nummer 17 (§23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 19. Januar 2022 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Eine verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über die bisherige Geltungsdauer bis einschließlich den 19. Januar ist hier angezeigt.

Das aus der Verordnung resultierende Warnstufenkonzept reagiert weiterhin lageangepasst auf die jeweilige regionale beziehungsweise landesweite Infektionslage. Insbesondere durch die hiesige Ordnungsänderung werden notwendige Anpassungen vorgenommen, die den aktuellen politischen Entscheidungen, wissenschaftlichen und infektiologisch neuen Erkenntnissen, als auch der aktuellen und zu erwartenden Infektionslage gerecht werden. Hierzu wird auf den ersten Abschnitt der Begründung verwiesen. Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen beziehen sich nunmehr auf Lebenssachverhalte, die sich auf Zeiträume nach dem 22. Dezember 2021 beziehen. Mit einem kurzfristigen starken Rückgang der Neuinfektionen, die eine Ordnungsverlängerung entbehrlich machen würde, ist nicht zu rechnen. Eher ist eine gleichbleibende Infektionsdynamik zu erwarten.

Mit einer Geltungsdauer über das Jahr 2021 hinaus wird nunmehr den Bürgerinnen und Bürgern, wie auch den Betreiberinnen und Betreibern, insbesondere des Einzelhandels und der Kultur- und Sporteinrichtungen, wie auch Veranstalterinnen und Veranstalter, eine Planungssicherheit gegeben, die in Anbetracht der eingreifenden Regelungen geboten ist.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Ordnungslage auch vor dem 19. Januar 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 12. Dezember 2021 fest.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung^{*)}

Vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2021 (Eilverkündung vom 11. Dezember 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b Abs. 3 und 4 wird gestrichen.
2. In § 8 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „und Absatz 8 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
3. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gilt mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Kundinnen und Kunden beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kundinnen und Kunden müssen gemäß § 4 eine medizinische Maske tragen.“
4. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Semikolon und die Worte „§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 13. Dezember 2021.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. In den erforderlichen Fällen wird durch Anpassung der textuellen Ausgestaltung in oder Verschiebung der bestehenden Regelungen diese an den Willen des Ordnungsgebers angeglichen.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem zweiten Abschnitt der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 7 b Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr):

Die Regelung des § 7 b wurde inhaltsgleich und lageangepasst aus der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 übernommen.

Maßgeblich soll allerdings auch an Silvester und Neujahr die Regelung aus § 7 a Abs. 4 sein. Danach dürfen unter freiem Himmel 50 vollständig geimpfte oder genesene Personen zusammenkommen, während in geschlossenen Räumen gilt eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen zulässig ist. Die dem entgegenstehenden Regelungen der Absätze 3 und 4 sind daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

In Absatz 8 Satz 2 enthält eine Verweisung auf den selbigen Absatz. Diese Verweisung ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 9 a Einzelhandel):

Zu Buchstabe a:

Es erfolgen Änderungen im Absatz 1.

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc:

Es ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, die sich aus dem Änderungsbefehl in Buchstabe b Doppelbuchst. aa ergibt. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgen Änderungen im Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der bisherige Teil des Absatzes 1 Satz 1, der die Warnstufe betrifft, wird aus Gründen der Klarstellung in Satz 1 des Absatzes 2 verlagert. Damit wird deutlich, dass die bestehenden Regelungen des Absatzes 2 ab mindestens der Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 1 in Bezug auf die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Einzelhandel wird in den Satz 4 des zweiten Absatzes überführt. Daher musste die bisherige Regelung im Satz 4 zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus, die von dem Grundsatz zum Tragen einer medizinischen Maske für Kundinnen und Kunden im Einzelhandel abweicht, entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

In Absatz 4 Satz 1 erfolgt die redaktionelle Klarstellung, dass die Regelungen des § 8 Absatz 4 Sätze 2 und 3 – wie in ähnlichen Regelungen diese Verordnung auch – entsprechend anzuwenden sind.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 14. Dezember 2021 fest.

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts*)**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2021 — 13 MN 462/21 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO v. 23. 11. 2021 i. d. F. v. 30. 11. 2021, §§ 8 Abs. 5, Abs. 6, 8 a Abs. 3, Abs. 4, 8 b Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 — 2-G-Plus-Regelung u. a.) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 8 a Abs. 4 Satz 1, 1. HS. der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), geändert durch die Verordnung vom 30. November 2021 (Nds. GVBl. S. 826), („Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer

kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen;“) wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 13. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 13. Dezember 2021.

